	Klinikzentrum Banja Luka			PR-06-020
	Vorgang bei der Patientenaufnahme			
Seite 1 von 6	Ausgabe:	Gültig ab:	Genehmigt von:	Kopie Nr.
	3	05.07.2010	Doz. Dr. Nenad Prodanović	1

1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand der Anweisung

Die Prozedur definiert den Aufnahmeprozess des Patienten im Klinikzentrum Banja Luka.

1.2 Anwendungsbereich

Die Prozedur wird in allen Organisationseinheiten des medizinischen Bereiches des Klinikzentrums Banja Luka angewendet.

1.3 Verantwortlichkeiten für die Umsetzung

Für die Anwendung der Prozedur im ganzen Klinikzentrums sind Direktoren für medizinische Tätigkeiten verantwortlich und für die Implementierung auf dem Niveau der Organisationseinheiten die Leiter der einzelnen Organisationseinheiten.

1.4 Ausschuss

Kein Ausschuss.


2 VERBINDUNG MIT ANDEREN DOKUMENTEN

2.1 Referenzdokumente

- „Gesetz über Gesundheitsschutz“ („Amtsblatt der Republik Srpska“ Nr.106/09),
- „Hospital Akkreditierung und Zertifizierung Standards“,
- „Patientenrechte“,
- „Gesetz über Gesundheitsversicherung“ („Amtsblatt der Republik Srpska“ Nr.18/99, 51/01, 70/01, 51/03, 17/08, 01/09),
- „Gesetz über Evidenz und statistische Forschungen im Bereich des Gesundheitsschutzes“ („Amtsblatt der Republik Srpska“ Nr.53/07),
- „Kodex der ärztlichen Ethik des Klinikzentrum Banja Luka“,
- „Ethik-Kodex der Schwestern / Techniker des Klinikzentrums Banja Luka“,
- „Qualitätspolitik des Klinikzentrum Banja Luka“,
- „Politik des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz des Klinikzentrum Banja Luka“,
- „Mission – Vision des Klinikzentrum Banja Luka“.

2.2 Restliche Dokumente

- „Vertrag mit dem Fond der Gesundheitsversicherung“,
- „Geschäftskodex des Klinikzentrums Banja Luka“.

	Seite 2 von 6	Ausgabe:	Gültig ab:	PR-06-020
		3	05.7.2010	

3 TERMINE UND KÜRZUNGEN

3.1 Termine

Cold Cases – geplante (angemeldete) Aufnahme des Patienten ohne vitale Bedrohung.

Urgenz – Notfall-Patienten, die vital bedroht sind.

3.2 Kürzungen

KZ – Klinikzentrum Banja Luka

OE – Organisationseinheit

Fond – Fond der Gesundheitsversicherung von Republik Srpska

4 BESCHREIBUNG DES VORGANGES (PROZESS)

Die Patientenaufnahme wird im Klinikzentrum Banja Luka üblich an jedem Arbeitstag unternommen im Zeitraum von 07 bis 15 Uhr. Der Aufnahmeprozess ins KZ beginnt in der Aufnahmeambulaz. Der Patient bringt mit sich eine beglaubigte „Gesundheitskarte“ (Krankenversicherungskarte), „Überweisung an eine Krankenhausbehandlung“, die seitens des Familienarztes oder dem Rettungsdienst erstellt wurde und seinen Personalausweis. Mit der Überweisung und vorgeschriebener medizinischen Dokumentation, sollte der Patient auch einen schriftlichen Antrag vom Arzt, der ihn zur Krankenhausbehandlung überwiesen hat, beilegen, wo genau stehen muss was genau vom Spezialisten des entsprechenden medizinischen Bereiches erwartet wird.


Nach dem *Gesetz über Gesundheitsschutz* und der *Verordnung über die Gesundheitsversorgung* der Republik Srpska, hat jeder Patient mit kompletter Dokumentation aus dem Punkt 4 dieses Dokumentes ein Recht auf Gesundheitsschutz auf dem sekundären und terziären Niveau, egal aus welchem Gebiet von Republik Srpska sie kommen.

Der Patient, der keine Überweisung für Krankenhausbehandlung vom Familienarzt oder Rettungsdienst bekommen hat, übernimmt komplett alle Kosten der Untersuchung und Behandlung.

Wenn es sich um einen Notfall handelt, ist es notwendig, dass der Sekretär gleich oder spätestens nach drei Tagen den verantwortlichen Familienarzt über die Notfallaufnahme informiert und eine Überweisung für Krankenhausbehandlung ersucht.

Bei Aufnahme von Patienten, die eine Landesversicherung besitzen, mit denen ein Übereinkommen besteht, wie z.B. Serbien, Croatien, Deutschland, Italien...müssen die Patienten ein „Formular“ haben, laut dem sie sich dem Versicherungsfond wenden werden um einen Krankenschein zu bekommen, der als ein Gesundheitsblatt dient oder wenn es sich um eine Notfallaufnahme handelt, gleich den Fond informieren, damit das notwendige Dokument versichert wird.

Alle Patienten, die in das KZ aus der Federation von Bosnien und Herzegowina kommen, mit der auch ein Übereinkommen besteht, müssen mit sich eine „Genehmigung der Kommission“ des zuständigen Instituts der Gesundheitsversicherung des angehörnden Kantons mitbringen. Wenn es sich um eine Notfallaufnahme handelt, ist es notwendig eine Genehmigung vom Institut der Gesundheitsversicherung zu verlangen und zwar innerhalb von drei Tagen vom Tag der Patientenaufnahme. Wenn neben der Behandlung Bedürfnisse für Einbaumaterial bestehen, ist es notwendig, dass der Patient neben der angeführten Dokumentation auch eine Bestätigung über Bedürfniss nach Einbaumaterial mitbringt. Die Bestätigung muss seitens des zuständigen Instituts für Gesundheitsversicherung beglaubigt

	Seite 3 von 6	Ausgabe:	Gültig ab:	PR-06-020
		3	05.7.2010	

sein. Besonders muss man auf den an der Bestätigung angeführten Betrag achten. Mit diesem Betrag nimmt das zuständige Institut für Gesundheitsversicherung im Finanzieren des angeführten Einbaumaterials teil, damit der restliche Betrag unbedingt persönlich vom Patienten bezahlt wird, in Form von persönlicher Teilnahme oder Partizipation.

Patienten, die in das KZ aus dem Distrikt Brčko eingewiesen werden, müssen neben der „Einweisung“ unbedingt eine „Bestätigung der Krankenversicherung des Amtes Distrikt Brčko mitbringen. Wenn der Patient keinen beglaubigten Gesundheitsschein hat, ist er verpflichtet einen Vorschuss für die Behandlung zu zahlen, wobei die Bestätigung aus der Bank als ein Zahlungsbeweis dient.

Bei Notfällen wird der Patient in das KZ an jedem Tag aufgenommen, egal ob er eine Einweisung hat oder nicht.

Im beschriebenen Fall wird der Sekretär Familienangehörige informieren, dass sie verpflichtet sind, die notwendige Dokumentation nachträglich zu bringen und er wird eine Bestätigung erstellen wo stehen wird, dass sich der Patient in einem Behandlungsprozess befinden, damit die notwendigen Unterlagen angeschafft werden können.

Bei Patientenaufnahme ist der Arzt verpflichtet, laut dem Gesundheitszustand des Patienten die Gerechtigkeit der Patientenaufnahme zu einer Krankenhausanweisung festzustellen. Wenn der Arzt bei der Aufnahme abschätzt, dass die Hospitalisation nicht notwendig ist, wird der Patient zu einer ambulanten Behandlung weitergeleitet. Wenn keine medizinischen Indikationen für Tstierungen und Krankenhausbehandlung bestehen, ist der Arzt in der Aufnahmeambulanz verpflichtet die Gründe für Hospitalisationsabsage zu erklären, und muss dem Arzt, der den Patienten ins Krankenhaus eingewiesen hat, eine detaillierte fachliche Anweisung für weitere Vorgänge mit dem Patienten angeben.

Bei der Aufnahme zur Behandlung ist der Patient verpflichtet, seine persönlichen Daten abzugeben wie auch den Personalausweis, damit seine Identität festgelegt werden kann. Besonders sollte man bei der Aufnahme von schwangeren Frauen auf die Identitätüberprüfung, Wohnadresse und Personalnummer achten.


Bei Notfallaufnahmen ist der Patient nicht im Stande die Grunddaten über sich abzugeben. Das sollte eine Begleitperson machen, und wenn er ohne Begleitung angekommen ist, wird das Innenministerium benachrichtigt und die Person wird als Unbekannt gekennzeichnet.

Wenn bei der Patientenaufnahme vermutet wird oder es wird sogar festgestellt, dass durch Gewalt zu Verletzungen gekommen ist, füllt der untersuchende Arzt unbedingt das Formular „Verletzungsblatt“ aus, das der Polizei überwiesen wird, und der diensthabende Techniker benachrichtigt die Polizei per Telefon. Die Gesundheitsanstalt, die den ersten Kontakt mit dem Patienten hatte, muss per Telefon die Polizei (**122**) benachrichtigen wenn Vermutungen bestehen oder wenn festgelegt wird, dass es durch Gewalt zu Verletzungen gekommen ist.

Die Patientenaufnahme wird im Protokoll der Aufnahmeambulanz evidenziert.

Bei der Patientenaufnahme werden folgende Formulare ausgefüllt:

- „therapische Temperaturliste“
- „Anamnese“
- „Registerblatt“
- „Formular der Zustimmung für operative oder diagnostisch-therapische Prozedur“
- „Tagesbericht über Bewegungen des Patienten“.

	Seite 4 von 6	Ausgabe:	Gültig ab:	PR-06-020
		3	05.7.2010	

Das Personal in der Aufnahmeambulanz ist für genaues und präzises Ausfüllen der Dokumentation zuständig.

Vor der Unterschreibung des „Formulars der Zustimmung für operative oder diagnostisch-therapeutische Prozedur“ muss der Patienten unbedingt darüber informiert werden, dass er das Recht hat die Behandlung zu verlassen, wenn er das möchte. Der Patient hat auch das Recht vor der Unterschreibung des Formulars sich mit den Familienangehörigen, seinem Vertreter oder anderen Personen, die er selbst auswählen kann, abzusprechen. Der Patient muss unbedingt das erwähnte Formular durchlesen (oder man soll es ihm vorlesen) und es unterschreiben. Wenn es sich um einen minderjährigen Patienten handelt, unterschreiben die Eltern oder Pflegeeltern, durch Abgabe des Identifikationsdokumenten. Für Personen, die nicht bei Bewusstsein sind oder nicht fähig sind für Argumentation, geben seine Eltern, Pflegeeltern, Ehegatten oder andere Verwandte ihre Zustimmung.

Wenn der Patient die Hospitalisation ablehnt, ist er verpflichtet sich in das Protokoll der Patientenaufnahme in der Aufnahmeambulanz zu unterschreiben, mit der Anmerkung, dass er die Hospitalisation und Behandlung ablehnt.

Wenn sich der Patient in Lebensgefahr befindet und dabei gibt es niemanden, der das Formular unterschreiben könnte, werden alle notwendigen Vorgänge ohne die Unterschrift unternommen.

Dokumente, die in der Aufnahmeambulanz formiert wurden, werden in die Klinik, wo der Patient aufgenommen werden wird, weitergeleitet. Der Sekretär der OE schreibt die Aufnahme in das „Registerbuch“ und in den „Index der liegenden Patienten“ ein.

Der Patient geht durch die Schleuse, wenn diese in der OE vorhanden ist. Dort zieht er sich um in Übereinstimmung mit den Hausregeln. Die Garderobe des Patienten wird in der OE aufbewahrt, aber nur im Fall, dass der Patient ohne Begleitung angekommen ist. In diesem Fall bekommt der Patient nach Abgabe der Garderobe eine „Bestätigung“, wo angeführt ist, was in die OE zur Aufbewahrung abgegeben wurde. Die Bestätigung unterschreibt unbedingt der Patient und eine Person von der OE, welche die Garderobe übernommen hat. Wenn der Patient mit Begleitung ankommt, überweist der Patient seine komplette Garderobe an seine Begleitpersonen (Familienangehörige, Pflegeeltern...).

Wenn keine Schleuse vorhanden ist, ist das Patientenbad vor Versetzung ins Bett notwendig. Die Stationsschwester ist für entsprechende Durchführung dieses Prozesses verantwortlich.

Nach Aufnahme in das KZ soll der Patient alle wertvolle Sachen an Familienangehörige, Pflegeeltern oder den Rechtsanwalt überweisen. Wenn der Patient ohne Begleitung ankommt, wird mit den wertvollen Sachen gleich vorgegangen wie mit der Garderobe des Patienten.

Das Klinikzentrum Banja Luka ist nicht verantwortlich für Geld und wertvolle Sachen, wenn der Patient sie nicht im Aufnahmebüro zur Aufbewahrung abgibt.

Nach Entlassung des Patienten aus dem KZ wird Geld und andere wertvolle Sachen an ihn zurückgegeben und er gibt die Bestätigung, wo er die Übernahme der gleichen bestätigt, zurück. Sachen vom Notfallpatienten, bzw. vom Patienten, der sich in schwerem oder bewusstseinlosen Zustand befindet, schreibt die Schwester der OE in Form eines Protokolls auf und alle anderen Vorgänge unternimmt sie wie unter normalen Bedingungen.

Wenn der Patient aus einer anderen OE des KZ aufgenommen wird, wird von der Abteilung, wo der Patient verweilt hat, eine „Einweisung für Transfer“ und ein „Entlassungsbrief“ auf die Station, wo der Patient wieder aufgenommen wird, weitergeleitet. Solch eine Aufnahme

(Transfer) besprechen zuständige Ärzte mit Zustimmung der Abteilungsleiter. Bei Patientenaufnahme von einer anderen OE, der aber wiederum aus einer anderen Anstalt in das KZ eingewiesen wurde, ist es sehr wichtig, dass man auf das Niveau des Gesundheitsschutzes achtet, den der Patient benötigt. Hierfür ist es notwendig festzustellen, ob der Patient die notwendige Dokumentation benötigt. In diesem Fall ist es notwendig, dass der Patient die „Einweisung für Krankenhausbehandlung“ besorgt, die seitens des Familienarztes erstellt wird.

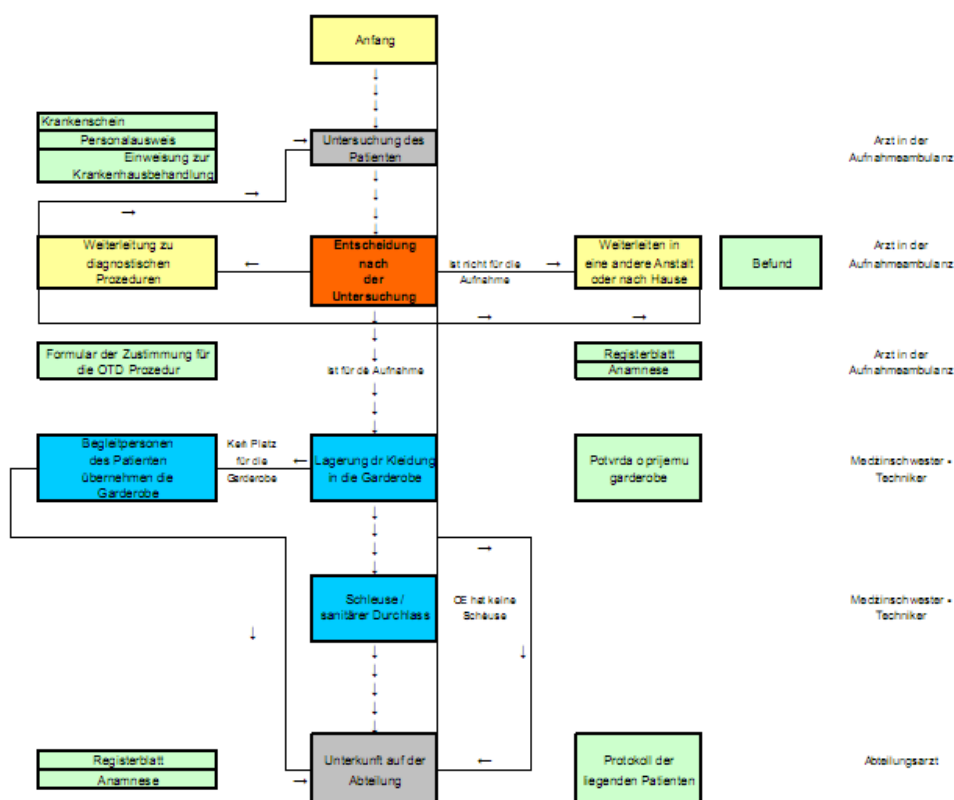
Der Vorgang bei der Aufnahme von psychisch kranken Patienten ist ähnlich wie der Vorgang der Aufnahme von somatischen Patienten, ausser im Fall wenn der Patient die Hospitalisation ablehnt. Dann wird das Formular „Formular über zwanghaften Krankenhausaufenthalt“ ausgefüllt, das von einer Begleitperson unterschrieben wird oder wenn die Polizei den Patienten geliefert hat, dann einer der Polizeibeamten. Die Klinik benachrichtigt innerhalb von 24 Stunden das zuständige Gericht über den zwanghaften Krankenhausaufenthalt. Das Gericht schickt einen Jurist um den Patienten zu untersuchen, und laut seinem Befund schreibt das Gericht eine Entscheidung über zwanghaften Aufenthalt in Dauer von 30 Tagen.


Bei der Aufnahme solcher Patientengruppe ist es sehr wichtig, spitze und andere Gegenstände, mit denen der Patient sich selbst oder auch andere Personen in seiner Umgebung verletzen könnte, ihm abzunehmen.

5 ANHÄNGE UND DOKUMENTE

5.1 Anhänge

Anhang 1 – Diagramm des Vorganges bei der Patientenaufnahme



	Seite 6 von 6	Ausgabe:	Gültig ab:	PR-06-020
		3	05.7.2010	

5.2 Dokumente

Dokumente, die bei der Patientenaufnahme ausgefüllt werden: „Formular der Zustimmung für operative oder diagnostisch-therapeutische Prozedur“, „Anamnese“ und „Registerblatt“.

6 FORMULARE

Dokumentbeschreibung	Beschriftung des Formulars	Dokumentformira	Anzahl der Kopien	Aufbewahrungsfrist	Ort der Aufbewahrung	Evidenzierung
Registerblatt	keine	Medizinschwester	eine	lebenslang	Archiv	Protokoll OE
Anamnese	keine	Arzt	eine	lebenslang	Archiv	Protokoll OE
Zustimmungsformular	keine	Arzt	eine	lebenslang	Archiv	Protokoll OE